

Satzung



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Schachclub Wittlich 1947 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Wittlich und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen. Der Verein ist Mitglied in den übergeordneten Schachorganisationen und im Sportbund Rheinland.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich der Pflege und Förderung des Schachsportes auf allen Ebenen und der Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Ausgaben begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Jede natürliche Person kann Mitglied werden; unterschieden wird zwischen aktiven und inaktiven Mitgliedern.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
3. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält ein Exemplar ausgehändigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vereins-internen Ansprüche an den Verein.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres. Bis zum Ende des Kalenderjahres bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

2. durch Tod

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

3. durch Ausschluss

- a. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- b. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- c. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und der betreffenden Person mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- d. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtung zu bedienen. Die Mitglieder haben Anspruch auf fachgerechte Betreuung und Förderung.
2. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Jugendliche ab 14 Jahren mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.
4. Die Rechte von Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruhen.
5. Mitglieder über 18 Jahren können ein Amt übernehmen, ab 14 Jahren mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (Ausnahme: 1., 2. Vorsitzender und Schatzmeister).
6. Die Mitglieder sind über die Gruppenversicherung des Sportbundes Rheinland unfallversichert.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Interessen des Vereins fördern. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

2. Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie den gesamten weiteren Besitz des Vereins pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
3. Die Mitglieder sind gehalten, an allen Gemeinschaftsarbeiten des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Der Verein kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Vor der Ernennung ist der Kandidat zu befragen, ob er die Ehrenmitgliedschaft annehmen wird.
2. Die Ernennung ist vom Vorstand zu beschließen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
3. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierbei kann zwischen aktiven und inaktiven Mitgliedern und verschiedenen Gruppen wie Senioren, Jugendliche, Schüler, Familienangehörige, Wehr- und Zivildienstleistende u.a. unterschieden werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus halbjährlich zu entrichten.
3. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied vom Vereinsbeitrag befreien bzw. den Beitrag ermäßigen.
4. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei

III. Geschäftsführung

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Geschäftsführer
- d. Schatzmeister
- e. Spielleiter
- f. Jugendwart
- g. Materialwart
- h. Pressewart
- i. Jugendsprecher

1. Eine Ämterkumulierung ist möglich, ausgenommen sind die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
2. Die Vorstandsmitglieder a) bis h) werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so beauftragt der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Jugendsprecher wird von den Jugendlichen des Vereins jährlich gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wird die Bestätigung versagt, ist ein neuer Jugendsprecher zu wählen, der bis zur Bestätigung vom Vorstand ohne Stimmrecht im Vorstand ist.
5. Der 1. Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand der "Gesellschaft zur Förderung des Schachspiels 1974 e.V." sein.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Vertretung des Vereins

1. Der 1. und 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Rechtshandlungen die den Verein zu Leistungen von mehr als 100,- Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes gemäß § 12 der Satzung.

§ 14 Arbeitsaufteilung im Vorstand

1. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.
2. Der Vorstand leitet den Verein, bestimmt, plant und organisiert die anfallenden Arbeiten. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt die Ehrung verdienter Mitglieder.
3. Jedes Vorstandsmitglied verwaltet sein Amt in eigener Verantwortung und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.

§ 15 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im 1. Quartal.
2. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, der Jahresabrechnung, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
4. Festsetzung, Abänderung und Auslegung der Satzung
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Besprechung der Veranstaltungen des neuen Jahres
7. Entscheidung über ordnungsgemäß eingereichte Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
10. Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 17 Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen offen, auf Antrag eines Mitglieds geheim. Bei Ehrungen muss geheim abgestimmt werden.
2. Bei der Abstimmung entscheidet im Regelfall die einfache Mehrheit.
3. Bei Satzungsänderungen wird eine zweidrittel, bei Auflösung des Vereins eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen benötigt.
4. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Zur Abstimmung können nur ordnungsgemäße Anträge zugelassen werden.
6. Dringlichkeitsanträge benötigen eine zweidrittel Mehrheit zur Zulassung. Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind nicht zulässig.

§ 18 Wahlen

1. Wahlen sind in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss jedoch geheim gewählt werden.
2. Vor der Wahl ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.
3. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.
4. Stehen zwei Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird erneut gewählt. Kann ein Kandidat auch nach diesem Wahlgang nicht die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, entscheidet das Los.
5. Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann keiner der Kandidaten diese Stimmenzahl vorweisen, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit muss noch einmal zwischen diesen beiden Kandidaten gewählt werden. Kann ein Kandidat auch nach diesem Wahlgang nicht die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, entscheidet das Los.

§ 19 Protokolle

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
2. Es muss enthalten Datum, Ort, Anfang und Ende der Sitzung, Anwesenheitsliste, Verlauf der Sitzung, die gefassten Beschlüsse, deren Inhalt und die Abstimmungsergebnisse.

3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
5. Eine Änderung des Protokolls kann verlangt werden, wenn es die gefassten Beschlüsse fehlerhaft wiedergibt oder das Recht auf Persönlichkeitsschutz verletzt. Ein solches Verlangen ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich an den Versammlungsleiter zu richten. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die nächste Versammlung.

§ 20 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich einzuberufen.
2. Die Einberufung muss innerhalb einer Frist von höchstens vier, jedoch mindestens zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung erfolgen.

§ 21 Finanzen

1. Ausgabenbelege sind vom Schatzmeister zu unterschreiben und vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
2. Bei PKW-Benutzung zu auswärtigen Veranstaltungen wird ein vom Vorstand zweimal pro Jahr festgesetztes Kilometer-Geld gezahlt. Es ist darauf zu achten, dass Fahrgemeinschaften gebildet werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Alle Ansprüche verfallen nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt ihres Zustandekommens, wenn sie nicht während dieses Jahres von dem berechtigten Mitglied schriftlich geltend gemacht wurden.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen höchstens einmal hintereinander wiedergewählt werden.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

VI. Schlussabstimmungen

§ 23 Ordnungen

Zusätzliche vereins-interne Bestimmungen sind in Ordnungen niedergelegt. Ordnungen und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens hierfür einberufen wurde, von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, welcher Organisation das Vermögen des Vereins mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, zufällt.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Mit Eintragung ins Vereinsregister ist die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.02.2000 beschlossene Satzung gültig. Damit erlischt die am 01.01.1991 in Kraft getretene Satzung.